

197 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

22. 9. 1966

Regierungsvorlage

BESCHLUSS DER VERTRAGSPARTEIEN DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS (GATT) VOM 5. APRIL 1966 BETREFFEND VERFAH- RENSVORSCHRIFTEN ZUR ANWENDUNG DES ARTIKELS XXIII

The CONTRACTING PARTIES,

Recognizing that the prompt settlement of situations in which a contracting party considers that any benefits accruing to it directly or indirectly from the General Agreement are being impaired by measures taken by another contracting party, is essential to the effective functioning of the General Agreement and the maintenance of a proper balance between the rights and obligations of all contracting parties,

Recognizing further that the existence of such a situation can cause severe damage to the trade and economic development of the less-developed contracting parties, and

Affirming their resolve to facilitate the solution of such situations while taking fully into account the need for safeguarding both the present and potential trade of less-developed contracting parties affected by such measures,

Decide that:

1. If consultations between a less-developed contracting party and a developed contracting party in regard to any matter falling under paragraph 1 of Article XXIII do not lead to a satisfactory settlement, the less-developed contracting party complaining of the measure may refer the matter which is the subject of consultations to the Director-General so that, acting in an *ex officio* capacity, he may use his good offices with a view to facilitating a solution.
2. To this effect the contracting parties concerned shall, at the request of the Director-General, promptly furnish all relevant information.

(Übersetzung)

Die VERTRAGSPARTEIEN —

In der Erkenntnis, daß die unverzügliche Beilegung von Situationen, in denen eine Vertragspartei der Auffassung ist, daß Zugeständnisse oder sonstige Vorteile, die sich mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Allgemeinen Abkommens für sie ergeben, durch Maßnahmen einer anderen Vertragspartei geschmälert werden, für die wirkungsvolle Anwendung des Allgemeinen Abkommens und für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Gleichgewichtes zwischen den Rechten und Verpflichtungen aller Vertragsparteien unerlässlich ist,

In der weiteren Erkenntnis, daß das Bestehen einer solchen Situation geeignet ist, dem Handel und der wirtschaftlichen Entwicklung der weniger entwickelten Vertragsparteien schweren Schaden zuzufügen, und

In der Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Lösung solcher Situationen unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit eines Schutzes sowohl des gegenwärtigen als auch des potentiellen, durch solche Maßnahmen betroffenen Handels der weniger entwickelten Vertragsparteien zu erleichtern —

Beschließen wie folgt:

1. Wenn Konsultationen zwischen einer weniger entwickelten Vertragspartei und einer entwickelten Vertragspartei über eine der in Artikel XXIII Absatz 1 genannten Angelegenheiten nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung führen, kann die weniger entwickelte Vertragspartei, die über die Maßnahme Beschwerde führt, die Angelegenheit, die den Gegenstand der Konsultationen bildet, dem Generaldirektor vorlegen, damit dieser von Amts wegen seine guten Dienste anbieten kann, um eine Lösung zu erleichtern.
2. Zu diesem Zwecke werden die beteiligten Vertragsparteien auf Ersuchen des Generaldirektors umgehend jede sachdienliche Information beistellen.

- | | |
|--|--|
| <p>3. On receipt of this information the Director-General shall consult with the contracting parties concerned and with such other contracting parties or intergovernmental organizations as he considers appropriate with a view to promoting a mutually acceptable solution.</p> <p>4. After a period of two months from the commencement of the consultations referred to in paragraph 3 above, if no mutually satisfactory solution has been reached, the Director-General shall, at the request of one of the contracting parties concerned, bring the matter to the attention of the CONTRACTING PARTIES or the Council, to whom he shall submit a report on the action taken by him, together with all background information.</p> <p>5. Upon receipt of the report, the CONTRACTING PARTIES or the Council shall forthwith appoint a panel of experts to examine the matter with a view to recommending appropriate solutions. The members of the panel shall act in a personal capacity and shall be appointed in consultation with, and with the approval of, the contracting parties concerned.</p> <p>6. In conducting its examination and having before it all the background information, the panel shall take due account of all the circumstances and considerations relating to the application of the measures complained of, and their impact on the trade and economic development of affected contracting parties.</p> <p>7. The panel shall, within a period of sixty days from the date the matter was referred to it, submit its findings and recommendations to the CONTRACTING PARTIES or to the Council, for consideration and decision. Where the matter is referred to the Council, it may, in accordance with Rule 8 of the Intersessional Procedures adopted by the CONTRACTING PARTIES at their thirteenth session, address its recommendations directly to the interested contracting parties and concurrently report to the CONTRACTING PARTIES.</p> <p>8. Within a period of ninety days from the date of the decision of the CONTRACTING PARTIES or the Council, the contracting party to which a recommendation is directed shall report to the CONTRACTING PARTIES or the Council on the action taken by it in pursuance of the decision.</p> <p>9. If on examination of this report it is found that a contracting party to which a recommendation has been directed has not complied in full with the relevant recommendation of the</p> | <p>3. Nach Erhalt dieser Information wird der Generaldirektor Konsultationen mit den beteiligten Vertragsparteien und mit solchen anderen Vertragsparteien oder zwischenstaatlichen Organisationen, die er für geeignet ansieht, abhalten, um eine für beide Teile annehmbare Lösung zu fördern.</p> <p>4. Wenn nach Ablauf von zwei Monaten seit Beginn der in Ziffer 3 bezeichneten Konsultationen keine für beide Teile annehmbare Lösung erzielt wurde, wird der Generaldirektor auf Eruchen einer der beteiligten Vertragsparteien die Aufmerksamkeit der VERTRAGSPARTEIEN oder des Rates, denen er zusammen mit allen Arbeitsunterlagen einen Bericht über die von ihm ergriffenen Maßnahmen vorlegen wird, auf die Angelegenheit lenken.</p> <p>5. Nach Erhalt des Berichtes werden die VERTRAGSPARTEIEN oder der Rat unverzüglich eine Expertengruppe einsetzen, welche die Angelegenheit zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu empfehlen hat. Die Mitglieder der Gruppe handeln in persönlicher Eigenschaft und werden in Konsultationen mit den beteiligten Vertragsparteien und mit deren Zustimmung ernannt.</p> <p>6. Bei Durchführung dieser Prüfung und unter Verwendung aller Arbeitsunterlagen wird die Gruppe alle Umstände und Erwägungen, die sich auf die Anwendung der beanstandeten Maßnahmen beziehen, sowie deren Auswirkung auf den Handel und die wirtschaftliche Entwicklung betroffener Vertragsparteien gebührend berücksichtigen.</p> <p>7. Die Gruppe wird innerhalb von sechzig Tagen, gerechnet von dem Tag, an welchem ihr die Angelegenheit unterbreitet wurde, ihre Ermittlungen und Empfehlungen den VERTRAGSPARTEIEN oder dem Rat zur Beurteilung und Beschlussfassung vorlegen. Wenn die Angelegenheit dem Rat vorgelegt wird, kann dieser nach Regel 8 der von den VERTRAGSPARTEIEN auf ihrer dreizehnten Tagung beschlossenen Intersessionalen Verfahrensvorschriften seine Empfehlungen unmittelbar an die interessierten Vertragsparteien richten und gleichzeitig einen Bericht an die VERTRAGSPARTEIEN erstatten.</p> <p>8. Innerhalb von neunzig Tagen nach der Entscheidung der VERTRAGSPARTEIEN oder des Rates wird die Vertragspartei, an die eine Empfehlung gerichtet wird, den VERTRAGSPARTEIEN oder dem Rat über die in Ausführung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen berichten.</p> <p>9. Wenn die Prüfung dieses Berichtes ergibt, daß eine Vertragspartei, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, dieser nicht vollständig nachgekommen ist und daß folglich Zugeständnisse oder</p> |
|--|--|

197 der Beilagen

3

CONTRACTING PARTIES or the Council, and that any benefit accruing directly or indirectly under the General Agreement continues in consequence to be nullified or impaired, and that the circumstances are serious enough to justify such action, the CONTRACTING PARTIES may authorize the effected contracting party or parties to suspend, in regard to the contracting party causing the damage, application of any concession or any other obligation under the General Agreement whose suspension is considered warranted, taking account of the circumstances.

10. In the event that a recommendation to a developed country by the CONTRACTING PARTIES is not applied within the time-limit prescribed in paragraph 8, the CONTRACTING PARTIES shall consider what measures, further to those undertaken under paragraph 9, should be taken to resolve the matter.

11. If consultations held under paragraph 2 of Article XXXVII, relate to restrictions for which there is no authority under any provisions of the General Agreement, any of the parties to the consultations may in the absence of a satisfactory solution request that consultations be carried out by the CONTRACTING PARTIES pursuant to paragraph 2 of Article XXIII and in accordance with the procedures set out in the present decision it being understood that a consultation held under paragraph 2 of Article XXXVII in respect of such restrictions will be considered by the CONTRACTING PARTIES as fulfilling the conditions of paragraph 1 of Article XXIII if the parties to the consultations so agree.

sonstige Vorteile, die sich mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Allgemeinen Abkommens ergeben, weiterhin zunichte gemacht oder geschmälert werden, sowie daß die Umstände schwerwiegend genug sind, um eine solche Maßnahme zu rechtfertigen, können die VERTRAGSPARTEIEN die betroffene Vertragspartei oder die betroffenen Vertragsparteien ermächtigen, die Anwendung jedes Zugeständnisses oder jeder sonstigen Verpflichtung aus dem Allgemeinen Abkommen auszusetzen, deren Aussetzung unter Berücksichtigung der Umstände für gerechtfertigt erachtet wird.

10. Wenn der an ein entwickeltes Land gerichteten Empfehlung der VERTRAGSPARTEIEN nicht innerhalb der in Ziffer 8 genannten Zeitspanne entsprochen wird, werden die VERTRAGSPARTEIEN erwägen, welche weiteren als die nach Ziffer 9 ergriffenen Maßnahmen zur Lösung der Angelegenheit getroffen werden sollen.

11. Wenn Konsultationen nach Artikel XXXVII Absatz 2 Beschränkungen zum Gegenstand haben, die durch keine Bestimmung des Allgemeinen Abkommens gedeckt sind, kann bei Fehlen einer zufriedenstellenden Lösung jede an diesen Konsultationen teilnehmende Partei verlangen, daß durch die Vertragsparteien Konsultationen nach Artikel XXIII Absatz 2 und gemäß den in diesem Beschuß niedergelegten Verfahrensvorschriften abgehalten werden; dabei gilt als vereinbart, daß eine Konsultation nach Artikel XXXVII Absatz 2 über solche Beschränkungen die Bedingungen des Artikels XXIII Absatz 1 nach Auffassung der VERTRAGSPARTEIEN dann erfüllt, wenn die Konsultationspartner darin übereinstimmen.

Erläuternde Bemerkungen

Artikel XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) regelt das Verfahren, welches anzuwenden ist, wenn Zugeständnisse oder sonstige Vorteile, die sich auf Grund dieses Abkommens ergeben, durch eine Vertragspartei zunichte gemacht oder geschmälerzt werden. Gemäß diesen Verfahrensregeln kann die geschädigte Vertragspartei zunächst Konsultationen mit dieser anderen Vertragspartei führen, um eine für beide Teile befriedigende Regelung zu finden. Kommt innerhalb einer angemessenen Zeitspanne eine solche Regelung nicht zustande, so kann die Angelegenheit den gemeinsam handelnden VERTRAGSPARTEIEN vorgelegt werden, welche die betroffene Vertragspartei ermächtigen können, ihrerseits die Anwendung von Zugeständnissen und sonstigen Verpflichtungen auszusetzen.

Am 5. April 1966 haben die VERTRAGSPARTEIEN des GATT einen Beschuß gefaßt, durch welchen der Artikel XXIII des Allgemeinen Abkommens interpretiert wird. Durch diese Interpretation soll den wirtschaftlichen Interessen der Entwicklungsländer, die sich bei Konsultationen mit Industrieländern in einer schwächeren Verhandlungsposition befinden, besser Rechnung getragen und ihnen die Möglichkeit zu Kompensationen für Schäden, die sie durch Maßnahmen eines Industrielandes erlitten haben, gegeben werden.

Im einzelnen sieht der Beschuß vor, daß zunächst der Generaldirektor des GATT mit der Angelegenheit befaßt wird, wenn die Konsultationen zwischen den beteiligten Vertragsparteien kein zufriedenstellendes Ergebnis brachten. Der Generaldirektor wird hierauf durch Anbieten

seiner guten Dienste versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Sollte ihm dies innerhalb von zwei Monaten nicht gelingen, so wird die Angelegenheit den VERTRAGSPARTEIEN oder dem Rat vorgelegt, die eine Expertengruppe einzusetzen haben, welche innerhalb von sechzig Tagen ihre Ermittlungen und Empfehlungen den VERTRAGSPARTEIEN oder dem Rat zur Beschußfassung vorzulegen hat. Wenn dieser Empfehlung nicht nachgekommen wird, können die VERTRAGSPARTEIEN die geschädigte Vertragspartei ermächtigen, Konzessionen zu suspendieren; darüber hinaus können die VERTRAGSPARTEIEN erwägen, welche weiteren Maßnahmen zur Lösung der Angelegenheit unternommen werden sollen.

Die VERTRAGSPARTEIEN des GATT beabsichtigen durch diesen Beschuß das Allgemeine Abkommen den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, ohne dabei den Text des Abkommens zu ändern. Da eine solche authentische Interpretation des auf Gesetzesstufe stehenden Allgemeinen Abkommens (BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung) in gleicher Weise wie seine Änderung zu behandeln ist, hat der Beschuß vom 5. April 1966 vertrags- und somit gesetzändernden Charakter und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 der Genehmigung des Nationalrates. Die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Überführung des Inhalts des gegenständlichen Beschlusses in die innerstaatliche Rechtsordnung ist nicht notwendig.